Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

16.069 n Zuständigkeiten im Bereich der Informatik und Telekommunikation der Bundesverwaltung. Abschreibung der Motion 10.3640

Bericht der Finanzkommission vom 8. September 2016

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 7./8. September 2016 den Antrag des Bundesrates zur Motion 10.3640 ("Zuständigkeiten im Bereich der Informatik und Telekommunikation der Bundesverwaltung") geprüft.

Der Bundesrat beantragt in seinem Bericht vom 25. Mai 2016 die Abschreibung der Motion.

## Antrag der Kommission

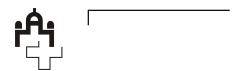
Die Kommission beantragt, die Motion 10.3640 abzuschreiben.

Im Namen der Kommission Die Präsidentin:

Margret Kiener Nellen

Inhalt des Berichtes

- 1 Die Motion 10.3640
- 2 Der Abschreibungsantrag des Bundesrates
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Die Motion 10.3640

Sowohl von den Finanzkommissionen als auch der Finanzdelegation wurde verschiedentlich festgestellt, dass die Ausschöpfung von Effizienz- und Kostensenkungspotenzial im Bereich Informatik der Bundesverwaltung verschiedene strukturelle und organisatorische Massnahmen voraussetzt. Vor dem Hintergrund der Erneuerung der Informatikstrategie des Bundes 2012-2015 sollten entsprechende Grundsatzfragen geklärt werden. Um dies zu erreichen, hat die Finanzkommission des Nationalrats eine Motion eingereicht, welche von den Räten überwiesen wurde. Diese verlangt, dass der Bundesrat Verfahren und Kriterien der Ausnahmebestimmung, wonach die Bundesregel über die Bundesinformatik auf Waffen-, Führungs- und Einsatzsystem der Armee nicht anwendbar sind, aufzeigt. Zudem soll er einerseits prüfen, ob das Verfahren departementsübergreifenden Interessen Rechnung trägt und andererseits aufzeigen, welche Informatik gestützt auf die Ausnahmeregelung parallel betrieben wird. Über die Ergebnisse der Prüfung, getroffene Massnahme und deren Umsetzung soll der Bundesversammlung Bericht erstattet werden. Der Wortlaut der Motion lautet wie folgt:

"Der Bundesrat wird beauftragt, zuhanden der zuständigen Aufsichtsorgane der Bundesversammlung:

- a. das Verfahren und die Kriterien zur Bestimmung, welche Informatik unter Artikel 2 Absatz 3 der Bundesinformatikverordnung (BinfV) fällt und für die in der Folge die Informatikvorgaben des BinfV keine Gültigkeit haben, aufzuzeigen
- b. zu prüfen, ob das Verfahren und die Kriterien gemäss Buchstabe a den departementsübergreifenden Interessen genügend Rechnung tragen.
- c. aufzuzeigen, welche Informatik, gestützt auf die Ausnahmeregelung gemäss Artikel 2 Absatz 3 BinfV, in der Bundesverwaltung parallel betrieben wird.

Der Bundesrat wird beauftragt, zuhanden der Bundesversammlung:

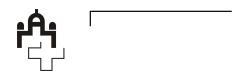
d. mit der Botschaft zur Staatsrechnung 2010 über die Ergebnisse der Prüfung gemäss Buchstabe b sowie über allfällig getroffene Massnahmen und deren Umsetzung Bericht zu erstatten."

Der Nationalrat hat die von seiner Finanzkommission eingereichte Motion 10.3640 am 1. Dezember 2010 angenommen. Der Ständerat folgte am 16. Juni 2011, womit die Motion überwiesen war.

## 2 Der Abschreibungsantrag des Bundesrates

Der Bundesrat hat mit der Totalrevision der BinfV per 1. Januar 2012 die zitierte Ausnahmebestimmung ersatzlos gestrichen. Seither unterstehen Waffen-, Führungs- und Einsatzsysteme der Armee grundsätzlich den gleichen Regeln wie der Rest der Bundesinformatik. In bestimmten Fällen werden dem VBS aufgrund spezifischer Anforderungen weiterhin Ausnahmen gewährt. Dabei ist zu prüfen und gegebenenfalls aufzuzeigen, inwiefern eine Ausnahme im konkreten Fall gerechtfertigt ist. Dies wird dem Bundesrat mit dem entsprechenden Marktmodell vorgelegt. Ausnahmen können sich wie folgt begründen:

- Besonders hoher Schutzbedarf.
- Investitionsschutz: Der Wert früher getätigter Investitionen soll nicht unnötig verringert werden.
- Die Anwendungssysteme des VBS dienen der IKT-Unterstützung von sehr spezifischen Geschäftsprozessen und -aufgaben.
- Die sog. Front-End-Systeme werden durch die bundesweite Lösung auf Ende 2016 abgelöst. Mit der Verordnungsrevision wurden die Bedingungen für die Wahrung departementsübergreifender Interessen und das Vermeiden von parallelen Betrieben gleicher Anwendungen im Rahmen der dezentralen Grundorganisation der Bundesverwaltung substantiell verbessert. Mögliche Synergien



zwischen VBS-IKT und übriger IKT des Bundes werden unter Berücksichtigung von Sicherheitsüberlegungen und Wirtschaftlichkeit schrittweise genutzt. Folgende Synergien mit dem VBS wurden im Rahmen der bestehenden Standarddienste zum Beispiel realisiert:

- Datenkommunikation: Realisierung einer klaren und wirtschaftlichen Rollentrennung. Es wurden architektonische und operative Grundlagen erarbeitet, die zur Anwendung kommen, wenn eine durchgängige End-zu-End-Datenkommunikation über die zivilen (Standarddienste DAKO) und die krisenresistenten Netze (VBS/FUB) notwendig sind.
- Gemeinsames Engineering im Bereich der Büroautomation und UCC: Die Zusammenarbeit wird weiter intensiviert.
- Der Standarddienst GEVER wird auch vom VBS genutzt (Einführung ab 2019).
- IKT Strategie des Bundes 2016-2019: Grundsatz der Komplementarität für die departementalen IKT-Leistungserbringer. Der angestrebte zentrale Datacenter-Verbund wird zu einer weiteren geografischen Zusammenlegung der Infrastrukturen führen.
- Der Bundesrat hat die dezentrale IKT-Leistungserbringung überprüft und darauf gestützt weitere Konsolidierungen beschlossen.

Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat in seinem Bericht vom 25. Mai 2016 die Abschreibung der Motion 10.3640.

## 3 Erwägungen der Kommission

An ihrer Sitzung vom 7./8. September 2016 stellte die Finanzkommission fest, dass die Motion mit der Streichung des Artikels bezüglich der Ausnahmeregelung (Art. 2 Abs. 3 BinfV) erfüllt sei. Trotzdem sieht sie weiteren Handlungsbedarf im IKT-Bereich. Die Wichtigkeit eines Masterplans, einer Mittelfristplanung, einer IT-Architektur und der Klärung der Kompetenzen der Querschnittsämter, wie schon von der Finanzdelegation gefordert, wurde unterstrichen. Somit sei das Thema trotz Abschreibung der Motion 10.3640 noch nicht vom Tisch. Der Entscheid erfolgte mangels gegenteiliger Anträge ohne Abstimmung.